

Verordnung der Gemeinde Oberschleißheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG.- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Wiesen, Acker- und Waldflächen in dem nachfolgend abgegrenzten Gebiet in der Gemeinde Oberschleißheim ständig an der Leine zu führen:

- Nördliche Begrenzung: Schlossmauer (Fl.Nr. 5 und 333) und verlängerte Linie westlich bis zum östlichen Zaun der Sportanlagen (Teilfläche von Fl.Nr. 328/2), östliche und südliche Begrenzung Sportanlagen (Fl.Nr. 328/2), entlang der östlichen und südlichen Umzäunung des Deutschen Museums (Fl.Nr. 325/5)
- Westliche Begrenzung: Ferdinand-Schulz-Allee (Fl.Nr. 318/3 und 325/1) und Jägerstraße (Fl.Nr. 322/8 und 424/36) bis zur Einmündung des Königstraßl
- Südliche Begrenzung: Königstraßl (Teilfläche von Fl.Nr. 349; Fl.Nr. 354/2 sowie 386/1) bis zur Einmündung in die Münchner Allee; Münchner Allee (Fl.Nr. 377/2) in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die Jägerstraße; Jägerstraße (Fl.Nr. 424/36) in östlicher Richtung bis zum Waldrand
- Östliche Begrenzung: Waldrand (Fl.Nr. 424/6; 424/61 und 340) parallel zur Staatsstraße St 2053 bis zur Schlossmauer

(2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies

- erfordert,
- f) Jagdhunde soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Oberschleißheim, den

Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler
1. Bürgermeisterin